

Statuten

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen **Expo><Event Live Communication Verband Schweiz** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der volkswirtschaftlichen Bedeutung, der Qualität und der Leistungsfähigkeit der gesamten Live-Marketing-Branche. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein wie folgt aktiv:

a) nach aussen durch:

- die Wahrung gemeinsamer Interessen namentlich gegenüber Behörden, der Wirtschaft, den Abnehmern und den Konsumenten sowie den Medien durch branchenbezogene Information (Analysen, Statistiken, politische Stellungnahmen usw.)
- die adäquate Positionierung und Stärkung der Live-Marketing-Branche im Rahmen des Gesamtmarketings auf nationaler und internationaler Ebene
- Qualitätssicherung und Zertifizierung innerhalb der Branche
- die Pflege internationaler Beziehungen
- die Mitgliedschaft bei branchenbezogenen Zweckorganisationen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung und der Forschung und Lehre in den Fachgebieten des Live-Marketings.

b) nach innen durch:

- die Verpflichtung zu berufsethischem Verhalten
- die Förderung des Branchenbewusstseins
- die Kontaktpflege und den branchenspezifischen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Zusammenarbeit und der Information
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung
- die Unterstützung der Mitglieder bei der Lösung branchenspezifischer Probleme

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten

Es werden ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder unterschieden.

a) *Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen, die sich in ihrer betrieblichen Tätigkeit insgesamt oder mit Teilen des Betriebes mit Live- und Begegnungsmarketing befassen und im übrigen bereit sind, die ihnen durch Gesetz und vorliegende Statuten überbundenen Rechte und Pflichten anzuerkennen.*

b) *Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Branche verdient gemacht haben und der Generalversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden.*

Art. 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind unter Beilage sachdienlicher Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten. Alle Anträge sind alsdann der Aufnahmekommission zur Prüfung zuzustellen. Nach einer Bearbeitungszeit von längstens zwei Monaten stellt diese Antrag zuhanden des Vorstandes, der ohne Verzug entscheidet. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des dem Aufnahmeentscheid folgenden Monats.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Während die Auflösung unmittelbare Wirkung entfaltet, gilt für den schriftlich abzufassenden Austritt eine 6-monatige Kündigungsfrist auf das jeweilige Ende des Vereinsjahres. Bis dahin bleiben Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen.

Zuständig für den Ausschluss, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist der Vorstand unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung. Ein solcher hat innert einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung bei der Geschäftsstelle zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht aber seine Pflichten.

Art. 5 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, dürfen aber mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind

- A. die Generalversammlung*
- B. der Vorstand*
- C. die Geschäftsstelle*
- D. die Revisionsstelle*

A. Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. Wahl des Vorstandes und daraus des Präsidenten (Art. 11 Abs. 1 und 3) der Revisionsstelle (Art. 16), der Geschäftsprüfungskommission (Art. 26) und der Aufnahmekommission (Art. 18)*
- 2. Genehmigung des Geschäftsberichts, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes*
- 3. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 4 Abs. 4*
- 4. Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen*
- 5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge gemäss von ihr zu verabschiedender Richtlinie (Art. 19)*
- 6. Statutenänderungen (Art. 22)*
- 7. Auflösung des Vereins (Art. 22)*

Art. 8 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung richtet sich nach Gesetz (Art. 67 ZGB). Stellvertretung für eine einzelne Versammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

Über Geschäfte, welche nicht ordnungsgemäss traktandiert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, an der Versammlung seien alle Mitglieder anwesend und stimmen diesem Vorgehen zu (Universalversammlung).

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei deren Gültigkeit die Stellungnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraussetzt.

Art. 9 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse geheim - sofern sie nicht die offene Stimmabgabe beschliesst und mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (vorbehalten bleiben Abs. 2 hienach sowie Art. 22 Abs. 1 und 2). Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs (Art. 20) statt.

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden und des Tagungsortes zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern, die an der Versammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 45 Tage vor Versammlungstermin, welcher jährlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben wird, beim Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung kann ausserordentlicherweise auch nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Wird das Begehren von den Mitgliedern gestellt, hat die Versammlung binnen 2 Monaten nach dessen Eingang stattzufinden. Abs. 2 und 3 hievon bleiben vorbehalten.

B. Vorstand

Art. 11 Wählbarkeit, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche die Live-Marketing-Branche angemessen repräsentieren sollen. Der Vorstand kennt mindestens die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Finanzverantwortlichen. Vorstandsmitglieder können, müssen aber nicht Ressort- oder Kommissionsverantwortliche sein. Ausnahmsweise kann auch eine Person in den Vorstand gewählt werden, welche nicht Vereinsmitglied ist (ad personam-Wahl).

Pro Vereinsmitglied ist nur ein Vorstandsmitglied wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung bestimmt wird (Art. 7 Ziff. 1), selbst.

Art. 12 Amtszeit

Der Vorstand wird ordentlicherweise für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am auf die Wahl folgenden Tag und endet unter Vorbehalt von Abberufung oder Rücktritt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

Vakanzen während einer Amtsperiode schliesst der Vorstand selber.

Art. 13 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins nach Massgabe des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Generalversammlung, deren Geschäfte er im Übrigen vorbereitet. Er ist insbesondere zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt für eine angemessene Orientierung der Vereinsmitglieder über den Geschäftsgang.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Reglemente erlassen.

Der Vorstand ist befugt, zur Lösung besonderer Probleme und Aufgaben aus dem Kreise der Vereinsmitglieder temporäre oder ständige Kommissionen und Fachgruppen zu bilden. Er ist auch berechtigt, sachkundige Dritte für bestimmte Arbeiten beizuziehen.

Die Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder für die Vorstands-, Kommissions- und Fachgruppenarbeit wird vom Vorstand im Rahmen des Budgets festgelegt. Der Vorstand

kann besondere Facharbeiten und Aufgaben im Rahmen des Budgets zusätzlich entschädigen. Barauslagen sind in jedem Fall gegen entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Art. 14 Beschlussfassung und Unterschrift

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Vorstandsmitglieder und vom Vorstand bezeichnete Bevollmächtigte zeichnen generell kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung gegenüber Bank und Post zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs.

C. Geschäftsstelle

Art. 15 Grundsatz

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle. Die Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Organisationsreglement bzw. im jeweiligen Arbeits- oder Mandatsvertrag geregelt.

D. Revisionsstelle / Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Amtsdauer und Aufgabe

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Revisionsstelle nach Vorprüfung durch eine interne Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens zwei Kommissionsmitgliedern, welche ebenfalls durch die Generalversammlung gewählt werden (Art. 7 Ziff. 1). Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Sie brauchen dem Verein nicht als Mitglied anzugehören. Die Tätigkeit kann angemessen entschädigt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle prüfen die Rechnungslegung und die Buchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ihre persönliche Anwesenheit an der Versammlung kann angeordnet werden.

IV. Kommissionen und Fachgruppen

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Zusammensetzung und Aufgaben von Kommissionen und Fachgruppen werden in einem Reglement oder in einem Auftragsbeschrieb festgesetzt, dessen Erlass in der Zuständigkeit des Vorstandes liegt.

Art. 18 Aufnahmekommission

Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied, in die ständige Aufnahmekommission (Art. 7 Ziff. 1).

Diese überprüft zuhanden des Vorstandes die Aufnahmegesuche. Sie kann dem Vorstand jederzeit Anträge betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern stellen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 19 Vereinsmittel

Der Verein finanziert sich durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Sponsoring und weitere Einnahmen.

Zur Beitragserhebung (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge) erarbeitet die GV eine Richtlinie. Die finanziellen Leistungen der Mitglieder können sachgerecht abgestuft werden.

Bei branchenspezifischen Projekten und Weiterbildungen kann der Vorstand einen Kostenverteiler festlegen, welcher die Nutzniesser angemessen beteiligt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Sprachregelung

Rechtsverbindlich sind die Statuten in deutscher Sprache. Sie werden jedoch auf Verlangen eines Mitglieds auch in die französische Sprache übersetzt. Mitglieder können in ihrer Amtssprache mit dem Verein kommunizieren.

Art. 22 Statutenänderungen / Auflösung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten sind zwei Drittel der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für Fusionsbeschlüsse gilt das gesetzliche Quorum, für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Wird dieses Quorum im ersten Anlauf nicht erreicht, entscheidet an einer zweiten Versammlung die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Auflösungsbeschluss entscheiden die Mitglieder auch über die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke nach Tilgung sämtlicher Schulden. Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Art. 23 Rechtsquellen

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, gelten subsidiär die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.

Diese Statuten sind an den Generalversammlungen der VMS und der E+E vom 15. April 2009 je getrennt zusammen mit dem Fusionsvertrag mit dem nach Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG

notwendigen Quorum von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder angenommen worden. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.
Vorbehalten
bleiben die Rechte ausscheidender Mitglieder gemäss den fusionsrechtlichen Bestimmungen.

Expo-Event.Live Communication Verband Schweiz

Simon Ackermann, Präsident

Ewa Ming, Protokollführerin



Änderungshinweise:

Die vorliegenden Statuten wurden an der 2. Generalversammlung vom 19.04.2011 teilrevidiert.